

Umschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **66 (1979)**

Heft 6

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Umschau

Das neue Berufsbildungsgesetz

Elemente der Vollziehungsverordnung

Mit der Annahme des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes ist ein erster Schritt zu einer umfassenden Regelung erfolgt, nun aber beginnt die eigentliche Aufbauarbeit. Mit dieser Feststellung hat Zentralpräsident André Von der Mühl, Vorsteher der Gewerblichen Berufsschule Brugg, in Zürich die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für beruflichen Unterricht (SVBU) eröffnet. Dr. R. Natsch, Vizedirektor am Biga, Chef der Abteilung Berufsbildung, Bern, orientierte über «Lehrlingsausbildung zwischen Idealvorstellungen und Sachzwängen.»

Der Entwurf für eine Vollziehungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz wird in den nächsten Tagen in die Vernehmlassung gehen, führte Dr. Natsch aus. Das Gesetz räumt den Lehrlingen, die die Voraussetzungen zum Besuch von Berufsbildungsschulen erfüllen, drei Freifächer ein, für die sie auch die betriebliche Arbeitszeit in Anspruch nehmen können. Es könne aber auch innerhalb des grossen Ermessensspielraums, den das Gesetz belasse, keine Verpflichtung der Schule, den Unterricht für die Freifächer während der Arbeitszeit anzusetzen, abgeleitet werden. Ausserdem dürften für diesen Unterricht während der Arbeitszeit nur Fächer in Frage kommen, die mit dem betreffenden Betrieb in Zusammenhang stehen.

Was die Berufsmittelschulen betrifft, soll laut Direktor Natsch in nächster Zeit ein Berufsmittelschulkonzept erarbeitet werden, das den «in freier Wildbahn» gemachten Erfahrungen Rechnung trägt. Grundsätzlich sollte die Ausbildung im Schweizerischen Institut für Berufspädagogik erfolgen, ohne jedoch ein Monopol zu schaffen. Über das Ziel hinausschiessen würde nach Direktor Natsch ein zentral vom Biga aus formulierter Lehrplan für die Anlehre. Es werde auch kein Verzeichnis angelernter Berufe geben. Hingegen bestehe die Absicht, dass eine Anlehre Jugendlicher, die ebensogut eine Berufslehre absolvieren könnten, nicht ohne weiteres genehmigt werden solle.

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz, schloss Direktor Natsch, werde in verschiedenen Bereichen Neuland betreten. Man wolle aber vermeiden, auf dem Verordnungsweg Weisungen zu erlassen, die im Licht besserer Erkenntnisse in wenigen Jahren überholt wären.

Aus Kantonen und Sektionen

Zürich:

Französischunterricht in der Primarschule?

In Nr. 31 der NZZ vom 7. Februar setzt sich G. A. Bezzola aus bündnerischer Sicht mit dem von der Ostschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK-Ost) herausgegebenen Bericht über die Einführung des Fremdsprachenunterrichts auf der Primarstufe in der Region Ostschweiz auseinander. Seine staats- und schulpolitischen Erwägungen sind in hohem Masse bedenkenswert. Er scheint jedoch von der Annahme auszugehen, die Einführung des Französischunterrichts in der Primarschule sei eine beschlossene Sache. Dies ist ungeachtet des optimistischen Tones des Berichts nicht der Fall. Die für einen definitiven Entscheid notwendigen Unterlagen sind heute noch nicht vollständig vorhanden.

Vorhanden sind Versuchsergebnisse, die zeigen, dass zumindest einige Primarlehrer zumindest einigen Primarschülern Französisch erteilen können, wobei der Erfolg vor allem in einer gewissen Angewöhnung an die Intonation und im Mut, sich in einer Fremdsprache zu versuchen, besteht. Vorhanden sind weiter Absichtserklärungen der EDK-Ost und des zürcherischen Erziehungsrates, den Französischunterricht in der Primarschule einzuführen. Ob aus der Absichtserklärung Wirklichkeit wird, dürfte mindestens im Kanton Zürich zu einem guten Teil von der Auffassung der Lehrerschaft abhängen. Nach dem geltenden Unterrichtsgesetz müssen nämlich Änderungen im Lehrplan und definitiv einzuführende neue Lehrmittel der gesamten in den Kapiteln der Bezirke und in der kantonalen Synode organisierten Lehrerschaft zur Begutachtung vorgelegt werden. Obwohl diese Stellungnahme nicht verbindlich ist, dürfte es den Erziehungsbehörden schwerfallen, eine derart einschneidende Veränderung gegen den eindeutigen Willen der Lehrerschaft vorzunehmen. Damit aber die Lehrerschaft über die Einführung des Französischunterrichts in der Primarschule sachlich und fundiert urteilen kann, müssen ein Lehrmittel und eine Studentafel sowie ein Aus- und Fortbildungskonzept für die Lehrer vorliegen. Dies alles ist heute noch nicht der Fall.

Bei der von G. A. Bezzola erwähnten Vernehmlassung handelt es sich, zumindest im Kanton Zürich, nicht um die definitive Begutachtung, sondern nur um eine vorläufige Stellungnahme, wie allenfalls der Französischunterricht in die Studentafel und den Lehrplan der Primarschule eingebaut werden könnte. Dieses «Vorvernehmlassungsverfahren» ist noch nicht abgeschlossen; doch scheint sich dabei zu zeigen, dass die Ein-